

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung  
Postfach 2964 | 55019 Mainz

Kreisverwaltungen und  
Verwaltungen der kreisfreien Städte  
in Rheinland-Pfalz

als örtliche Träger der Sozialhilfe

Rheinallee 97-101  
55118 Mainz  
Telefon 06131 967-0  
Telefax 06131 967-310  
poststelle-mz@lsjv.rlp.de  
www.lsjv.rlp.de

02. Juni 2020

### Rundschreiben Nr. 17/2020

#### **Bekleidungs pauschale nach § 27b Abs. 2 und 4 SGB XII als weiterer notwendiger Lebensunterhalt für volljährige Leistungsberechtigte, die Leistungen über Tag und Nacht nach § 134 Abs. 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erhalten, für die Zeit ab dem 01.01.2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 27c Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 SGB XII bestimmt sich der weitere notwendige Lebensunterhalt für Leistungsberechtigte, die nicht in einer Wohnung nach § 42a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 leben, nach § 27b Abs. 2 bis 4 SGB XII, wenn sie volljährig sind und ihnen Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches über Tag und Nacht erbracht werden.

Gemäß § 27b Abs. 2 SGB XII umfasst der weitere notwendige Lebensunterhalt in stationären Einrichtungen Bekleidung und Schuhe (Bekleidungs pauschale) nach § 27b Abs. 4 SGB XII.

In § 27b Abs. 4 SGB XII wird konkretisiert, dass die zuständigen Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen für die in ihrem Bereich bestehenden Einrichtungen die Höhe der Bekleidungs pauschale festsetzen. Die Bekleidungs pauschale ist als Geld- oder Sachleistung zu gewähren, im Falle einer Geldleistung hat die Zahlung monatlich, quartalsweise oder halbjährlich zu erfolgen.

1/2

Blinden und sehbehinderten Menschen werden Schriftstücke in diesem Verfahren auf Wunsch in einer für sie wahrnehmbaren Form übermittelt.

**Kernarbeitszeiten**  
09:00 - 12:00 Uhr  
14:00 - 16:00 Uhr  
Freitag 09:00 - 13:00 Uhr

Sitz Rheinallee 97-101  
55118 Mainz  
Tel.: 06131 967-0 (Zentrale)  
Fax: 06131 967-310

Leistungsberechtigte nach § 27c Abs. 1 Nr. 2 SGB XII erhalten ab dem 01.01.2020 eine monatliche Bekleidungspauschale in Höhe von 43,00 €. Mit dem Betrag ist der gesamte Bedarf an Ober- und Unterbekleidung sowie Schuhen abgedeckt.

Die Auszahlung der Bekleidungspauschale hat monatlich zu erfolgen.

Aufgrund der Rechtsnatur einer Pauschale ist weder eine Antragstellung der Leistungsberechtigten oder der Bevollmächtigten auf Bewilligung bzw. Auszahlung noch die Übermittlung der späteren Verwendungsbelege erforderlich.

Sachlich zuständiger Träger der Sozialhilfe ist nach § 2 Abs. 1 des Landesgesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB XII) der örtliche Träger der Sozialhilfe.

Wir bitten Sie, dieses Rundschreiben zur Kenntnis zu nehmen sowie die Leistungsberechtigten bzw. die Bevollmächtigten und die stationären Einrichtungen entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Stefan Hackstein